

**Muster für eine
Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom ...**

Stand: 01. Januar 2013

Hinweise:

Die Finanzsatzung soll nicht umfassend das gesamte landeskirchliche Finanzausgleichsrecht darstellen, wie es Relevanz für den Kirchenkreis hat. Dieses leisten das Finanzausgleichsgesetz mit dazugehörigen landeskirchlichen Ausführungsbestimmungen sowie die Arbeitshilfen zum Finanzausgleichsrecht (www.evlka.de/finanzplanung). Vielmehr trifft der Kirchenkreis in der Finanzsatzung nur die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Finanzplanung im Kirchenkreis nach dem Recht über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Das folgende Muster besteht aus Hinweisen und konkreten Textvorschlägen. Die Textvorschläge stellen keine verbindlichen Vorgaben dar, sondern Beispiele, wie Fragen geregelt werden können, die sich in allen Kirchenkreisen in gleicher Weise stellen. Wo die Regelungen stark von den politischen Vorgaben des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes abhängen, beschränkt sich das Muster auf Hinweise, wie die Kirchenkreise vorgehen können und was sie dabei beachten sollten.

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises ... berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus der Gesamtzuweisung und anderen landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(3) Für die Kindertagesstätten und die Friedhöfe wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.¹ Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises, insbesondere für die diakonischen Einrichtungen ist die Finanzplanung gesondert zu erfassen. In den jeweiligen Wirtschaftsplänen sind die für die Einrichtung entfallenden Anteile der Verwaltungskosten zu ermitteln und kostendeckend einzuplanen.

(4) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

¹ Die Verantwortung für die Finanzplanung und die erforderlichen Entscheidungen liegt auch in diesen Arbeitsbereichen beim Kirchenkreis. Sie wird schon jetzt vielfach durch Kindertagenausschüsse usw. wahrgenommen, die gleichzeitig sicherstellen, dass die Träger der Einrichtungen angemessen am Planungsprozess beteiligt und deren Interessen berücksichtigt werden.

Hinweise:

- Für Eigenfinanzierungsmodelle, insbes. von Stellen, empfehlen wir im Hinblick auf das Haftungsrisiko des Kirchenkreises und aufgrund einer möglichen Beibringung von Nachweisen der Finanzierbarkeit gegenüber dem Landeskirchenamt (s. § 14 Abs. 2 FAVO), dass der Kirchenkreis ein Verfahren zur Überprüfung der Konzepte für Eigenfinanzierungen entwickelt und das Verfahren in seiner Satzung beschreibt.
- Für bestimmte Arbeitsbereiche kann der Kirchenkreis eine Budgetierung, wie im Haushaltsrecht/Doppik ohnehin vorgesehen, festlegen. Mit den Budgetverantwortlichen können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Einhaltung durch ein angemessenes Controlling sowie durch ein Berichtswesen überprüft werden sollten. Beispiele für entsprechende Regelungen in Finanzsatzungen sind in den Internet-Arbeitshilfen (unter www.evka.de/finanzplanung; Nummer 9 (Material (Download/Links), Nummer 9.6 (Beispiele aus der Praxis)) veröffentlicht.

Teil 2

Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1:

Einnahmen der Kirchengemeinden²

§ 2

Einnahmen der Dotation Pfarre

Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als ...,- € in einem Jahr betragen³, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

Hinweis:

Nach § 15 FAG kann der Kirchenkreis in seiner Finanzsatzung bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von

² Die Berücksichtigung zweckgebundener Leistungen Dritter nach § 13 Abs. 5 FAG könnte hier bzw. im Zusammenhang mit den Grund- und Ergänzungszuweisungen in Teil 3 Abschnitt 2 geregelt werden. Allerdings ist zu beachten, dass es oft von der Ausgestaltung im Einzelfall abhängt, ob und inwieweit Leistungen Dritter angerechnet werden sollten.

³ Hier muss der Kirchenkreis ganz nach den eigenen Erfahrungen die Beträge festlegen und ggf. auch für die unterschiedlichen Ausgaben (vgl. den Katalog in § 3 Abs. 2 VV über das Pfarrstellenaufkommen) differenzieren. Der Kirchenkreisvorstand kann die Zustimmung ganz oder teilweise auf das Kirchenamt übertragen.

Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren die Erbbauzinsen oder die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden müssen, d. h. in der Kirchengemeinde verbleiben.

§ 3

Sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden

Hinweise:

Der Kirchenkreis kann innerhalb der Vorgaben des Finanzausgleichsrechts die Verwendung der sonstigen Einnahmen weitgehend frei gestalten. Dabei gilt es, auf der Solidarebene des Kirchenkreises einen sachgerechten, den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Ausgleich zwischen den Anliegen der beteiligten Kirchengemeinden und den Gemeinschaftsinteressen im Kirchenkreis zu entwickeln. So können diese Einnahmen u. a.

- *vollständig den Kirchengemeinden belassen bleiben,*
- *nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben gem. § 10 Abs. 1 FAVO vollständig auf der Solidarebene Kirchenkreis zum Nutzen auch der beteiligten Kirchengemeinden eingesetzt werden,*
- *in differenzierter Form zwischen dem Kirchenkreis als solidarischer Ausgleichsebene und den beteiligten Kirchengemeinden aufgeteilt werden (z.B. in Anlehnung an die bisherige Beteiligung der Kirchengemeinden über die Anrechnung der Einnahmen oder über die Abschöpfung eines Teils des Zinsertrages bei Kapitalanlagen o. ä.),*

In jedem Fall sinnvoll ist eine Sonderregelung für Kleinbeträge (z.B. aus der Verpachtung von Kleingartengrundstücken), mit der Verwaltungsaufwand reduziert wird.

§ 4

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Hinweise:

Der Kirchenkreis kann von den Erträgen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds einen Teil für Aufgaben im Kirchenkreis (sog. Zinsabschöpfung) verwenden. Dies gilt allerdings nicht für im Fonds vorübergehend (bis zum Ersatzlanderwerb oder der Anlage im Pfarrbesoldungsfonds) angelegte Verkaufserlöse der Dotation Pfarre sowie für Einlagen von unselbständigen und selbständigen Stiftungen. Auch die Verwaltungskostenumlage für die Verwaltung dieser Verkaufserlöse sowie des Stiftungsvermögens muss von vornherein eng begrenzt werden, um zweckwidrigen Vermögensverwendungen vorzubeugen. Im Weiteren sollte die Verwaltung der Kirchenkreisfonds unter folgenden Gesichtspunkten geregelt werden:

- *Die Verfügbarkeit der eingelegten Mittel ist zu gewährleisten.*

- *Risikoreiche Anlagen sind zu vermeiden.*
- *Eine gute Verzinsung (Rendite) ist zu erwirtschaften.*
- *Das Interesse der Kirchengemeinden an einer gemeinsamen Anlage im Fonds sollte befördert werden.*
- *Die Möglichkeit von Darlehensvergaben aus dem Fonds sollte geschaffen werden.*

Die Beschlussfassung über die Ordnung des Rücklagen- und Darlehensfonds muss der Kirchenkreistag treffen. Einzelheiten für die Kapitalanlage sind in der Rundverfügung G 10/2004 festgelegt. Auf den vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) herausgegebenen „Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ (EKD Texte 113) weisen wir hin.

Es steht dem Kirchenkreis frei, neben den grundsätzlichen Regelungen zur sog. Zinsabschöpfung auch die Ordnung des Rücklagen- und Darlehensfonds in die Finanzsatzung einzubinden, als Anlage vorzusehen oder gesondert zu beschließen.

Abschnitt 2:

Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5

Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchenamtes. Unterhält er das Kirchenamt gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen, so trägt er den mit den anderen Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Ausgaben.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Diakonie- und Sozialstationen, der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention,
3. Verwaltung von Friedhöfen,

4. Fundraising sowie Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,
5. Vermietungen,
6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 %⁴ zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder- unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(7) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte 5, 4 %,
2. je Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle oder Fachstelle für Sucht und Suchtprävention ... %,

⁴ Vgl. Berechnung nach dem Bericht Nr. Nr. 4/2011 der KGSt betr. Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2011/2012) vom 10.07.2011. Bei Teilzeitbeschäftigten wird empfohlen, den 20%-Zuschlag auf die vollen (= 100%) Bruttopersonalkosten der Stelle zu erheben (vgl. S. 16 des KGSt-Berichts).

3. je Friedhof ... %

4. ...

Hinweise:

- Weil eine echte Kosten-Leistungs-Rechnung zur Darstellung der Kosten in der Regel nicht zur Verfügung steht, wird den Kirchenkreisen empfohlen, die VKU vorläufig noch nach einem Prozentsatz der Einnahmen in einem Arbeitsbereich zu berechnen. Der Prozentsatz kann je nach den Verhältnissen des Kirchenamtes und je nach Arbeitsbereich frei festgelegt werden.
- Ebenso kann die VKU für die Vermögensverwaltung unter Beachtung unserer Hinweise zu § 4 nach einem örtlich entwickelten Maßstab festgelegt werden.
- Die Vorgaben des § 18 Abs. 2 FAG (Kostendeckungsprinzip, Äquivalenzprinzip) sind allerdings zu beachten, sodass die Höhe der VKU u. a. durch das Maß der Verwaltungsleistung beschränkt wird. Lediglich bei Kindertagesstätten wird das Landeskirchenamt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 FAG voraussichtlich in der genannten Höhe einen Mindestsatz festlegen.
- Soweit Bedarf besteht, können die Kirchenkreise die VKU schon jetzt für einzelne Arbeitsbereiche oder generell auf andere Weise berechnen. Beispielsweise können sie den Umfang der Verwaltungsleistung nach dem Maß der benötigten Arbeitseinheiten bestimmen und diesen Wert mit dem durchschnittlichen Wert einer Arbeitseinheit im Kirchenamt multiplizieren. Entsprechende Berechnungsvorlagen für den Grundstandard Verwaltung im Kirchenkreis sind in den Internet-Arbeitshilfen (unter www.evlika.de/finanzplanung; Nummer 9 (Material (Download/Links), Nummer 9.4 (Hinweise für den Planungsprozess zum)) veröffentlicht. Hinweise auf weitere Berechnungsmöglichkeiten enthalten die Berichte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in Köln (KGST) betr. Kosten eines Arbeitsplatzes. Das Ergebnis der letztmaligen Ermittlung (Stand 2011/2012) hat die KGST durch Materialien Nr. 4/2011 veröffentlicht. Die KGST Materialien können kostenfrei nach Anmeldung im Zugangsportal der KGSt eingesehen werden. Sofern das Zugangsportal noch nicht aktiviert wurde, wenden Sie sich bitte an das Landeskirchenamt, Referat 64.

§ 6

Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

.....]⁵

⁵ Sofern dafür Bedarf besteht, etwa für die Schönheitsreparaturpauschalen, die freilich klar zweckgebunden im Fonds des Kirchenkreises zu verwenden sind.

Teil 3
Ausgaben im Kirchenkreis
Abschnitt 1
Personalaufwand

§ 7

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen⁶, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch der Sach- und Bauausgaben bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen⁷.

§ 8

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

Hinweise:

- *Der Kirchenkreis kann in der Finanzsatzung die in § 24 FAG aufgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der Stellenplanung entsprechend den Vorgaben im Stellenrahmenplan auf seine Verhältnisse hin spezifizieren.*
- *Die Finanzsatzung kann vorsehen, dass Wiederbesetzungssperren für Stellen in Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen sind bis die Finanzierbarkeit der Stellen dem Kirchenkreisvorstand durch Vorlage eines Finanzkonzeptes nachgewiesen worden ist.*
- *Für die Stellenplanung in Kirchengemeinden kann geregelt werden, dass die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes in bestimmten Fällen erforderlich ist, wie*
 - *Wiederbesetzung einer frei gewordenen Stelle*
 - *ergänzende Besetzung, wenn sich in einer Kirchengemeinde der Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit eines Arbeitsverhältnisses reduziert soweit es sich um Stellenanteile handelt, die aus der Grundzuweisung zu finanzieren sind, etc. und*

⁶ Zweckbindungen bei den Verwaltungskostenumlagen sind zu berücksichtigen, wie im Friedhofsbereich wegen des gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzips oder bei anderen Vorgaben im Hinblick auf die Refinanzierung.

⁷ Der unabweisbare Mindestbedarf der Kirchengemeinden (§ 13 Abs. 3 FAG) ist ebenso zu gewährleisten wie die Erfüllung der Verpflichtungen, die den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Loccumer Vertrages im Bereich des Denkmalschutzes obliegen (vgl. § 1 Abs. 2 FAG).

- dass der Kirchenkreisvorstand die Genehmigung einer Stellenwiederbesetzung mit Nebenbestimmungen, insbesondere Befristungen, versehen kann.

§ 9

Änderung der Stellenplanung

Hinweise:

In der Finanzsatzung sollte durch den Kirchenkreistag bestimmt werden, ob und in welchem Umfang⁸ Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums vom Kirchenkreisvorstand beschlossen werden können (Ermächtigung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 FAG).

Abschnitt 2

Zuweisungen

§ 10

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

Hinweise:

Der Kirchenkreis kann weitgehend frei gestalten, wie er den unabweisbaren Mindestbedarf (§ 13 Abs. 3 FAG) der Kirchengemeinden an Personal-, Sach- und Bauausgaben deckt. Er kann den Kirchengemeinden z. B. budgetierte Grundzuweisungen ohne Zweckbindung zuweisen. Gleichwohl sollte in der Satzung beschrieben werden, in welchem Umfang Budgets mit Mindestanforderungen zum Einsatz der Mittel verbunden sind. Ebenso sollte der Kirchenkreis den Kirchengemeinden vorschreiben, bei ihren Planungen Vorsorge dafür zu treffen, dass sie auch tarifrechtliche Steigerungen der Personalausgaben, insbesondere durch Erreichung höherer Dienstaltersstufen oder Anwendung vergleichbarer Regelungen, aus Mitteln der Grundzuweisung dauerhaft finanzieren können. Entsprechende Beispiele sind in den Internet-Arbeitshilfen (unter www.evlka.de/finanzplanung; Nummer 9 (Material (Download/Links), Nummer 9.6 (Beispiele aus der Praxis)) veröffentlicht.

Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert (§ 13 Abs. 4 FAG). Im Übrigen kann der Kirchenkreis bei dem Personalaufwand differenziert vorgehen.

⁸ (z. B. keine finanzielle Auswirkung, Einsparung von Mitteln oder Verbrauch zusätzlicher Mittel bis zum Betrag X, Änderung von pfarramtlichen Verbindungen, Beschränkung auf bestimmte Berufsgruppen)

- *Er sollte Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Studienabschluss A oder B auf der Ebene des Kirchenkreises anstellen und im Rahmen der Dienstanweisung nach Maßgabe seiner Konzepte für die einzelnen Handlungsfelder kirchlicher Arbeit auch für die Aufgabenwahrnehmung in den Kirchengemeinden zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für die Handlungsfelder, für die die Landeskirche nach § 20 Abs. 2 FAG Grundstandards entwickelt hat.*
- *Der Kirchenkreis kann aber auch für einzelne Stellen (z.B. für Diakone und Diakoninnen) oder besondere Aufwandsarten wie die Finanzierung von Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, Abfindungen sowie außerplanmäßigem Personalbedarf die Ausgaben den Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf zuweisen, während er im Übrigen den Bedarf nach Pauschalbeträgen berücksichtigt (etwa für Küster-, Gemeinsekretariats-, Hausmeister- und Raumpflegedienste).*

Auch bei der Berücksichtigung des Sach- und Bauaufwandes hat der Kirchenkreis weitgehende Gestaltungsspielräume. Der Kirchenkreis kann wie bei der Stellenplanung und bei den Ergänzungszuweisungen auch bei der Ausgestaltung der Grundzuweisungen die Beschlüsse des Kirchenkreises zur Umsetzung der allgemeinen Planungsziele der Landeskirche und der Konzepte in den Handlungsfeldern mit Grundstandards einbeziehen. In diesem Sinne kann er auch Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden fördern. Im Hinblick auf den Bauaufwand ist zu empfehlen, die Gewährung von Grundzuweisungen auf die Mitwirkung beim Gebäudemanagement des Kirchenkreises zu beziehen und der herausgehobenen Bedeutung der Kirchengebäude für die kirchliche Arbeit hinreichend Rechnung zu tragen. Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen sind gesondert aus dem dafür vom Kirchenkreis verwalteten Fonds zu finanzieren.

Die Planungsverantwortung für eine auskömmliche Kindertagesstättenfinanzierung liegt beim Kirchenkreis. Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten stellt der Kirchenkreis den Trägern von Kindertagesstätten (Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände) mindestens zwei Drittel des Betrages zur Verfügung, mit dem die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind. Ist der Kirchenkreis selbst Träger der Kindertagesstätten, verwendet er diesen Betrag selbst für die Mitfinanzierung seiner Kindertagesstätten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die verbleibenden Verfügungsmittel der Kindergartenpauschalen zweckgebunden für die Kindertagesstättenarbeit zu verwenden sind. Innerhalb dieser Zweckbindung ist es Sache des Kirchenkreises, in der Finanzsatzung Regelungen über die Verwendung des freien Drittels zu treffen. Je nach örtlichen Prioritäten können diese Mittel z. B.

- *zur Mitfinanzierung des kirchlichen Mitfinanzierungsanteils (zwei Drittel der Pauschalen) für neue Gruppen,*

- *Bauunterhaltungsverpflichtungen für kircheneigene Kindergartengebäude,*
- *besondere Ausstattungen oder Fortbildungen oder*
- *für zusätzliche Personalkosten (z.B. zur Mitfinanzierung der Kosten für eine pädagogische Leitung) eingesetzt werden.*

Soweit sie nicht für laufende Ausgaben benötigt werden, ist zu empfehlen, die Mittel einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Arbeit in Kindertagesstätten zuzuführen. Es ist darauf zu achten, dass Dauerverpflichtungen –insbesondere bei Personalkosten- auch finanzierbar bleiben. Auch ist zu berücksichtigen, dass ggf. Ergänzungszuweisungen für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden erforderlich sind, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen mehr als 2/3 der Kindergartenpauschalen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung benötigen. Mit Beginn des neuen Planungszeitraums am 01. Januar 2013 soll die bisher überwiegend auf Sprengelzebene angesiedelte Kindergartenfachberatung bis Ende 2015 abgelöst werden. Die Kirchenkreise sollen stattdessen im Rahmen der Besonderen Schlüssel für die Berechnung der Gesamtzuweisung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 FAG eine Pauschale für Fachberatung/pädagogische Leitung erhalten. Diese Pauschale soll nur für die Einrichtungen gewährt werden, die sich in einem übergemeindlichen neuen Trägermodell zusammengeschlossen haben und die pädagogische Leitung die fachlich-inhaltliche Verantwortung des Trägers mit wahrnimmt.

§ 11

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

Hinweise:

Die Ergänzungszuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 FAG) sollen gewährleisten, dass die Kirchengemeinden entsprechend den örtlichen Verhältnissen

- *die Konzepte des Kirchenkreises in den Handlungsfeldern umsetzen, für die landeskirchliche Grundstandards vorliegen,*
- *eigene Schwerpunktsetzungen gestalten können,*
- *die Maßnahmen des Gebäudemanagements im Kirchenkreis nutzen und aktiv mitgestalten,*
- *in den Stand gesetzt werden, ergänzende Finanzierungsquellen zu erschließen,*
- *zu gemeindeübergreifenden Kooperationen kommen bzw. verbindliche Zusammenschlüsse erreichen.*

Der Kirchenkreis hat hier weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten. So kann der Kirchenkreistag mit dem Haushaltsplan für den Kirchenkreis einen Kriterienkatalog für Maßnahmen und Projekte beschließen, mit denen im Haushaltszeitraum die genannten Anliegen umgesetzt werden sollen. Dabei können

- *weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen,*
- *die Höhe einzubringender Eigenmittel und*
- *die Beteiligung von Ausschüssen des Kirchenkreistages oder anderer Gremien⁹ festgelegt werden¹⁰.*

Für die Mitfinanzierung von Baumaßnahmen kann der Kirchenkreistag mit dem Haushaltsplan Richtlinien für die Gewährung der Ergänzungszuweisungen im Haushaltszeitraum vorgeben, insbesondere

- *Kriterien zur Feststellung unabweisbarer Notwendigkeit der Baumaßnahme,*
- *Regelungen zur Höhe der Eigenbeteiligung bzw. eines Selbstbehaltes der Kirchengemeinde und*
- *weitere Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuweisungen¹¹.*

Abschnitt 3

Gebäudemanagement

§ 12

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

Hinweise:

An dieser Stelle kann der Kirchenkreis Grundsätze des Gebäudemanagements regeln, wie sie beispielsweise in den Aktenstücken Nr. 112 und 112 A der 23. Landessynode (s. Internet-Arbeitshilfen unter www.evlka.de/finanzplanung; Nummer 9 (Material (Download/Links)), Nummer 9.2 (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode)), dem Leitfaden zum Gebäudemanagement (s. Nummer 9 (Material (Download/Links)), Nummer 9.4 (Hinweise für den Planungsprozess)) und in den Praxisbeispielen (s. Nummer 9 (Material (Download/Links)), Nummer 9.6 (Beispiele aus der Praxis)) angeboten werden.

§ 13

Verwaltung von Dienstwohnungen

⁹ Z.B. bei Maßnahmen der Jugendarbeit Beteiligung des Kirchenkreisjugendkonventes.

¹⁰ Das kann auch in der Finanzsatzung selbst konkretisiert werden.

¹¹ Das kann auch in der Finanzsatzung selbst konkretisiert werden.

Hinweise:

In § 13 Abs. 1 Nr. 5 FAVO sind ab 1.1.2011 die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen worden, dass Kirchenkreise in ihrer Finanzsatzung die Verwaltung von Dienstwohnungen regeln können (s. auch Aktenstücke Nr. 50 und Nr. 50 A der 23. Landessynode). Falls der Kirchenkreis in seiner Finanzsatzung Regelungen zur Verwaltung von Dienstwohnungen trifft, z. B. die Übertragung der Hausverwaltung von Dienstwohnungen von den Kirchengemeinden auf das Kirchenamt, ist die Delegation für den Bereich des gesamten Kirchenkreises erforderlich. Dadurch können die Kirchenämter die für eine umfassende Dienstwohnungsverwaltung erforderliche Fachkompetenz erwerben und darauf vertrauen, dass diese Dienstleistung im gesamten Kirchenkreis in gleicher Weise abgerufen wird.

Abschnitt 4¹²

Grundsätze zur Mitfinanzierung übergemeindlicher Aufgaben

§ 14

Grundsätze zur Mitfinanzierung diakonischer Aufgaben

Hinweise:

Soweit diakonische Aufgaben kirchenkreisübergreifend durch einen Diakonieverband oder einen anderen Rechtsträger für den Kirchenkreis wahrgenommen werden, sind Regelungen zur jährlichen Höhe der Mitfinanzierung zu treffen. Hierdurch soll dem Vorstand des Diakonieverbandes bzw. dem verantwortlichen Organ des für den Kirchenkreis handelnden Rechtsträgers die notwendige Planungssicherheit verschafft werden. Dabei können die im Planungskonzept für den Grundstandard Diakonie festgelegten Ziele im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Diakonieverband oder dem für den Kirchenkreis handelnden Rechtsträger festgeschrieben werden.

4. Teil

Übergreifende Verfahrensregelungen

§ 15

Rückforderungen von Zuweisungen

Hinweise:

¹² In die Finanzsatzung könnten weiter Regelungen zur Finanzierung von weitgehend eigenständig wirtschaftenden Einrichtungen des Kirchenkreises aufgenommen werden (u.a. Pauschalierungsregelungen, Bestimmungen zur Umsetzung des §§ 19 und 54 KonfHOK)

Im FAG ist festgelegt worden, dass Ansprüche der Landeskirche anlässlich der Veräußerung eines Pfarrhauses oder einer anderen Pfarrdienstwohnung an den Kirchenkreis abgetreten werden und vom Kirchenkreis festzusetzen sind; die erstatteten Beträge sind vorrangig für die bauliche Instandsetzung oder Modernisierung von Pfarrhäusern oder anderen Pfarrdienstwohnungen einzusetzen. Den Kirchenkreisen wird empfohlen, in Entsprechung von § 27 Abs. 2 und 4 FAG auch Kriterien für Rückforderungen von Kirchenkreiszweisungen (Ergänzungszuweisungen für den Erwerb, die Errichtung oder Instandsetzung von Pfarrhäusern) beim Verkauf von Pfarrhäusern durch Kirchengemeinden festzulegen mit dem Ziel, die erstatteten Beträge für Bauinvestitionen zur Verbesserung der Wohnqualität von Pfarrhäusern oder anderen Pfarrdienstwohnungen zu verwenden.

§ 16

Grundsätze zur Haushaltsführung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

Hinweise:

Das System größerer finanzieller Eigenverantwortung soll durch Instrumente zur laufenden Kontrolle und Überwachung der finanziellen Entwicklung der Haushalte von Kirchengemeinden und des Kirchenkreises gestützt werden.

Der Kirchenkreis hat hier verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten. So kann der Kirchenkreistag insbesondere

- *Maßnahmen zur Überwachung der finanziellen Situation des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (z. B. Kontrolle durch ehrenamtliche Finanzbeauftragte in Kirchengemeinden, Finanzausschüsse auf Kirchenkreisebene etc.) bestimmen,*
- *bei finanziellen Schwierigkeiten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wie etwa Haushaltssperren oder die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten vorsehen.*

*Weitere mögliche Regelungen können den Praxisbeispielen (s. Internet-Arbeitshilfen unter **www.evika.de/finanzplanung**; Nummer 9 (Material (Download/Links)), Nummer 9.6 (Beispiele aus der Praxis)) entnommen werden.*

§ 17

Eilentscheidungen

Hinweise:

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass in besonderen Fällen der reguläre Verfahrensweg für Entscheidungen der zuständigen Organe nicht eingehalten werden kann, da Eile geboten ist. Um den Ablauf dieser Eilentscheidungen für die Beteiligten (Kirchengemeinden, Kirchenkreis und Kirchenamt) deutlich werden zu lassen, kann der Kirchenkreis entspre-

chende Regelungen in die Satzung aufnehmen. Der Rahmen, in dem Eilentscheidungen getroffen werden können, sollte hierbei eng begrenzt bleiben.

Wichtig dabei ist, zu regeln

- *welche Einzelpersonen Eilentscheidungen treffen dürfen unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips,*
- *wann der Sonderfall „Eilentscheidung“ als Abweichung vom regulären Verfahrensweg zum Tragen kommt und*
- *bei welchen Sachverhalten Notfälle vorliegen, die Eilentscheidungen rechtfertigen.*

Folgende Regelungen könnte zum Beispiel getroffen werden:

„§ 17 Eilentscheidungen

1. Abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Satzung und den Vorschriften auf Grundlage dieser Satzung kann der/die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses in dringenden Notfällen Eilentscheidungen treffen. Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten. Die beim regulären Verfahrensablauf zu beteiligenden Gremien des Kirchenkreises sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

2. Ein dringender Notfall liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, da

- *eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und*
- *die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.*

3. Eilentscheidungen dürfen nur getroffen werden

- *zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben,*
- *zur Abwehr unverhältnismäßiger finanzieller Nachteile, die bei Einhaltung des vorgesehenen Entscheidungsweges entstehen würden (z. B. Verfristungen, Preiserhöhungen, Mehrkosten etc. bei Baumaßnahmen),*
- *zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit kirchlicher Einrichtungen (z. B. Gemeinde- und Sakralräume für die allgemeine kirchliche Arbeit; nicht rechtlich selbständige Einrichtungen, deren Gesellschafter der Kirchenkreis ist) und Dienststätten (Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen) und*
- *für sofortige Hilfeleistungen in sozialen und diakonischen Notlagen von Einzelpersonen oder sozialdiakonischen Maßnahmen von Einrichtungen oder Kirchengemeinden in geringem finanziellen Umfang, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel oder Rücklagen verfügbar sind.*

4. Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.“

5. Teil
Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt ... zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 19

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum ... in Kraft.